

*Betreff*

**Satzungsergänzender Beschluss über die I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Innenstadt Ribnitz, Quartier 13", Büttelstraße/Grüne Straße im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB**

*Sachbearbeitendes Amt:*

Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

*Datum*

21.11.2017

*Sachbearbeitung:*

Guido Keil

*Verantwortlich:*

Herr Körner

*Beteiligte Dienststellen:**Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der

30.11.2017

Ö

Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

06.12.2017

N

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)

13.12.2017

Ö

**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-17/363/01**

**Satzungsergänzender Beschluss über die I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

Der Satzungsbeschluss Nr. RDG/BV/BA-17/363 vom 1. März 2017 der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten über die I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 wird wie folgt ergänzt:

1. Die Grundzüge der Planung der I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 bleiben von dieser Ergänzung unberührt.
2. Die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen, FB Naturschutz, hat die Stadtvertretung, lt. des in der Beschlussvorlage vom 24. November 2017 niedergelegten Behandlungsvorschlages, geprüft. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Landkreis Vorpommern-Rügen von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
3. Die satzungsergänzenden Unterlagen, bestehend aus dem Bebauungsplan mit Stand vom 24. November 2017 und der Begründung mit Stand vom 24. November 2017 werden in vorliegender Fassung gebilligt.
4. Dieser satzungsergänzende Beschluss ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses Nr. RDG/BV/BA-17/363 vom 1. März 2017.

Abstimmungsergebnis:

|                        |  |             |  |              |  |                    |
|------------------------|--|-------------|--|--------------|--|--------------------|
| Anzahl der Mitglieder: |  |             |  |              |  |                    |
| davon anwesend:        |  | Ja-Stimmen: |  | Nein-Stimmen |  | Stimmenthaltungen: |

### Sachverhalt/Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 21 beinhaltet ein wichtiges Quartier der Innenstadt Ribnitz, welches südlich direkt an den Markt und nördlich an die Straße „Am See“ als Übergang zum Hafen grenzt. Es ist eines der beiden Innenstadtquartiere, welche bereits in den 1990er Jahren mit einem Bebauungsplan überplant wurde, was die Bedeutsamkeit der Ordnung in diesem Bereich aus städtebaulicher Sicht unterstreicht. In den letzten Jahren hat sich deutlich gezeigt, dass die Planungsziele des Bebauungsplanes fortgeschrieben werden müssen. So ist die innere Erschließung wie festgesetzt nicht umsetzbar und auch die Ausweisung eines Kerngebietes ist aus heutiger Rechtslage nicht haltbar.

Die Planungsziele der dem entsprechenden Neuaufstellung des Bebauungsplanes definieren sich wie folgt:

- Neuordnung des Innenquartiers
- Schaffung einer Quartierserschließung einschließlich Anliegerstellplätze und rückwärtiger Grundstückszufahrten
- Konkretisierung von Art und Maß der baulichen Nutzungen
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Die Stadtvertretung fasste in ihrer Sitzung am 1. März 2017 den Satzungsbeschluss zur I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21.

Der Forderung des Landkreises Vorpommern-Rügen nachkommend, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet und dem FB Naturschutz zur Stellungnahme zugereicht. Die Stellungnahme liegt vor. Die Planunterlagen wurden entsprechend der gegebenen Hinweise ergänzt.

### Bisherige Beschlussfassungen:

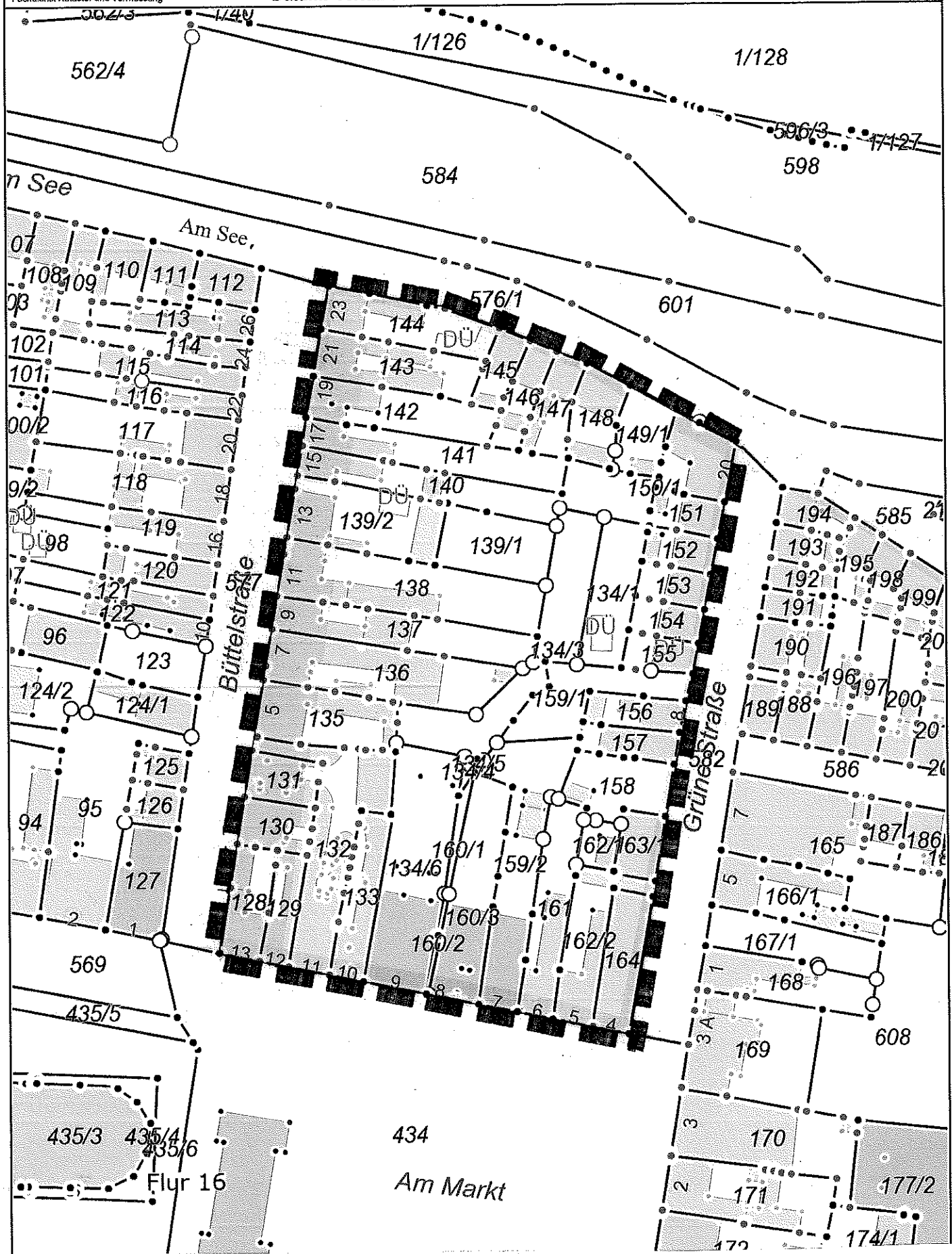
- Aufstellungsbeschluss: 26. Februar 2014
- Beschluss zur Überleitung des Verfahrens zur I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Innenstadt Ribnitz, Quartier 13", Büttelstraße/Grüne Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 30 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB in ein Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB: 27. April 2016
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss: 27. April 2016
- Satzungsbeschluss: 1. März 2017

## Auszug aus GeoPORT.VR

**erstellt durch: Amt Ribnitz-Damgarten**

**Datum: 05.02.2014**

© GeoBasis-DE/M-V VR



**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
(Abwägungsprotokoll)

- zur Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft am: 30.11.2017
- Hauptausschuss am: 06.12.2017
- zur Sitzung der Stadtvertretung am: 13.12.2017

**Durchführung des Verfahrens über die erste Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“ Büttelstraße/Grüne Straße im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 13a BauGB**

*hier: - satzungsergänzender Beschluss*

bisherige Beschlussfassungen:

- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur Überleitung in ein Verfahren nach § 30 Abs. 3 BauGB
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 01.03.2017 den Satzungsbeschluss über die 1. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 gefasst (Anlage 1). Der Forderung des Landkreises Vorpommern-Rügen nachkommend, wurde im Nachgang ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet und dem FB Naturschutz des Landkreises zur Stellungnahme zugereicht. Die Stellungnahme liegt vor.

Die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen, FB Naturschutz, hat die Stadtvertretung, lt. des in der Beschlussvorlage vom 24.11.2017 niedergelegten Behandlungsvorschlages, geprüft. Nach Erörterung, Beratung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander - stimmt die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten dem nachfolgenden Behandlungsvorschlag zu:

| Nr. | Träger öffentlicher Belange                  | Anregungen und Bedenken | Beschluss SVV<br>Behandlungs-<br>vorschlag |
|-----|----------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------|
| 1.  | Landkreis Vorpommern-Rügen<br>FB Naturschutz | siehe Anlage 2          | siehe Anlage 2                             |

Die Beschlussvorlage gem. Anlage 1 und die sich daraus ergebenden Vorgaben sind in den Planentwurf (Teil A und B) mit Stand vom 24.11.2017 sowie in die Bebauungsplanbegründung mit Stand vom 24.11.2017 (Anlage 2) eingearbeitet worden. Der Landkreis Vorpommern-Rügen, FB Naturschutz ist über die erfolgte Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Als Anlage 3 ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beigelegt.

Es wird gebeten, im Sinne des Beschlussvorschlages zu entscheiden.

### **B e s c h l u s s v o r s c h l a g**

- Der Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft empfiehlt,
- der Hauptausschuss empfiehlt,
- die Stadtvertretung beschließt:

#### **Satzungsergänzender Beschluss über die I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB**

Der Satzungsbeschluss Nr. RDG/BV/BA-17/363 vom 1. März 2017 der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten über die I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 wird wie folgt ergänzt:

1. Die Grundzüge der Planung der I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 bleiben von dieser Ergänzung unberührt.
2. Die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen, FB Naturschutz, hat die Stadtvertretung, lt. des in der Beschlussvorlage vom 24. November 2017 niedergelegten Behandlungsvorschlages, geprüft. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Landkreis Vorpommern-Rügen von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
3. Die satzungsergänzenden Unterlagen, bestehend aus dem Bebauungsplan mit Stand vom 24. November 2017 und der Begründung mit Stand vom 24. November 2017 werden in vorliegender Fassung gebilligt.
4. Dieser satzungsergänzende Beschluss ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses Nr. RDG/BV/BA-17/363 vom 1. März 2017.

Ilchmann  
Bürgermeister

Anlagen 1 – 3

## Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll der 18. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 01.03.2017

**Satzungsbeschluss über die I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB**

**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-17/363**

**Satzungsbeschluss über die I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

- Die während der öffentlichen Auslegungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB des Entwurfes der I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 26. Januar 2017 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
  - Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beschließt die Stadtvertretung die I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13a BauGB bestehend aus dem Planteil (Planzeichnung - Teil A) und dem Textteil (textliche und gestalterische Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 26. Januar 2017 als Satzung.
  - Die Begründung mit Stand vom 26. Januar 2017 wird gebilligt.
  - Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über die Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13a BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
- Mit der Bekanntmachung tritt der I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13a BauGB in Kraft.

*Abstimmungsergebnis:*

|                        |    |             |    |                    |
|------------------------|----|-------------|----|--------------------|
| Anzahl der Mitglieder: | 25 |             |    |                    |
| davon anwesend:        | 22 | Ja-Stimmen: | 22 | Nein-Stimmen       |
|                        |    |             |    | 0                  |
|                        |    |             |    | Stimmenthaltungen: |
|                        |    |             |    | 0                  |

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Stadtvertretung war beschlussfähig.

  
 Ich bin  
 Bürgermeister

## Stellungnahme Artenschutz

23.11.2017

„B-Plan 21 Ribnitz-Damgarten „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“ Büttelstraße/Grüne Straße

Dem vom Büro Bauer vorgelegte AFB wird in Bezug auf die Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung Sanierungen außerhalb der Brutvogelzeit vom 01.09. bis zum 15.03. durchzuführen, zugestimmt.

Ein Nachweis von Fledermauswochenstuben wurde nicht erbracht, der eine umfangreichere Ersatzmaßnahme erfordern würde.

Die konkreten Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen sind rechtzeitig der UNB anzuzeigen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch für Fledermäuse nicht eintreten zu lassen.

Die vom Planer vorgeschlagenen, vorgezogenen Ersatzquartierherstellungen für gebäudebewohnende Brutvögel ist möglich, sollte aber fotografisch als CEF-Maßnahme dokumentiert und der UNB zugesandt werden.

Dr. Osterland

## Anlage 2

I. Neuaufstellung  
Bebauungsplan Nr. 21  
Stadt Ribnitz-Damgarten  
„Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“  
Büttelstraße / Grüne Straße  
Im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 13a BauGB

Anlage 2

zur Beschlussvorlage (Abwägungsprotokoll) vom 24.11.2017 zum  
satzungsergänzenden Beschluss

Träger öffentlicher Belange/Gemeinde: Landkreis Vorpommern-Rügen  
FB Naturschutz

Stellungnahmen vom: 23.11.2017

Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Die Planunterlagen sind entsprechend der Hinweise zu Bauzeitenregelung, Anzeige von Sanierungs- und Abbrucharbeiten und vorgezogene Ersatzquartierherstellung zu ergänzen.

## WG: B-Plan 21 Ribnitz-Damgarten Innenstadt Ribnitz Quartier 13

### Anlage 2

Von: Effenberger Frank <Frank.Effenberger@lk-vr.de>  
An: Guido Keil <g.keil@ribnitz-damgarten.de>  
Datum: 23.11.2017 12:18

Hallo Herr Keil,

anbei die Stellungnahme zum AFB.

Mit freundlichen Grüßen

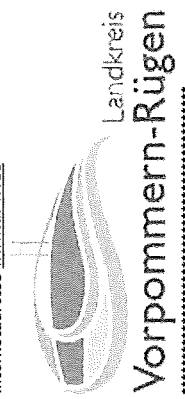
Frank Effenberger  
SB naturschutzfachliche Stellungnahmen (B-Pläne)

\*\*\*\*\*

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Der Landrat  
Fachgebiet Naturschutz  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Postanschrift  
Heinrich-Heine-Straße 76  
18507 Grimmen

Telefon +49 (0)3831 357-3179  
FAX +49 (3831) 35744-3100  
E-Mail [frank.effenberger@lk-vr.de](mailto:frank.effenberger@lk-vr.de)  
Internetadresse [www.lk-vr.de](http://www.lk-vr.de)



Von: Osterland Andreas  
Gesendet: Donnerstag, 23. November 2017 10:57  
An: Effenberger Frank  
Betreff: B-Plan 21 Ribnitz-Damgarten Innenstadt Ribnitz Quartier 13

Bebauungsplan Nr. 21 "Innenstadt Ribnitz, Quartier 13"  
Stadt Ribnitz-Damgarten  
(Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Vorpommern-Rügen)

Faunistische Bestandserfassung

und

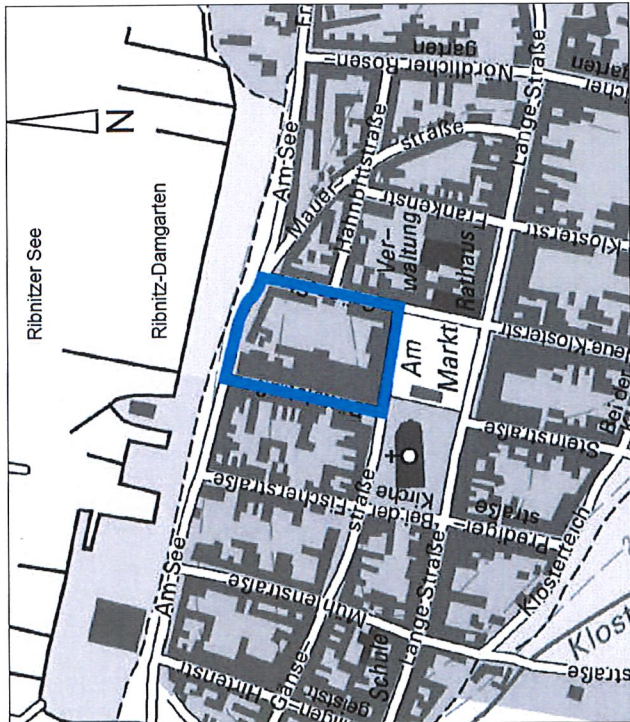
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Anlage 3

Inhaltsverzeichnis:

|       |                                                                |    |
|-------|----------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Einleitung .....                                               | 3  |
| 2     | Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....                   | 4  |
| 3     | Rechtliche Grundlagen .....                                    | 5  |
| 4     | Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände ..... | 8  |
| 4.1   | Fledermäuse .....                                              | 8  |
| 4.1.1 | Methodik .....                                                 | 8  |
| 4.1.2 | Ergebnisse .....                                               | 9  |
| 4.1.3 | Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse .....             | 10 |
| 4.2   | Brutvögel .....                                                | 11 |
| 4.2.1 | Methodik .....                                                 | 11 |
| 4.2.2 | Ergebnisse .....                                               | 12 |
| 4.2.3 | Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel .....             | 13 |
| 5     | Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse ..... | 14 |
| 5.1   | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (OEF-Maßnahmen) .....          | 14 |
| 5.2   | Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....                   | 14 |
| 5.3   | Vorsorgemaßnahmen .....                                        | 15 |
| 6     | Rechtliche Zusammenfassung .....                               | 15 |
| 7     | Literatur .....                                                | 16 |

Bearbeiter: Martin Bauer



Lage des Vorhabensgebietes (Quelle: Dipl.-Ing. Rolf Günther)

Auftraggeber: Stadt Ribnitz-Damgarten  
Bauamt  
Am Markt 1  
18311 Ribnitz-Damgarten

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer  
Theodor-Körner-Straße 21  
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 10. September 2017 (Fassung vom 30. Oktober 2017)

## 1 Einleitung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten beabsichtigt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet "Innenstadt Ribnitz, Quartier 13" (Büttelstraße, Grüne Straße) im Verfahren nach §30 Abs.3 i.V.m. §13a BauGB. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Möglichkeit der geordneten Entwicklung geschaffen. Es handelt sich um ein fast geschlossen bebautes Innenstadtkern mit teilweise historischer Bebauung. Das Quartier wird durch den Markt, die Grüne Straße, die Büttelstraße und die Straße „Am See“ begrenzt. Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Bewertung der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel und daraus resultierend die Verfassung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB).



Abbildung 1: Luftbild des Vorhabensgebietes

## Anlage 3



Abbildung 2: Plangeltungsbereich (gestrichelt umgrenzt) (Quelle: Dipl.-Ing. Rolf Günther)

## 2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die Fläche des Plangeltungsbereiches stellt ein genutztes Innenstadtkern dar. Es ist ein relativ großer Bereich mit Innenhöfen vorhanden. Teile der Innenhöfe werden als Garten, private Hofflächen und PKW-Stellflächen genutzt. Es ist nur ein Bestand an Zierhecken und kleineren Baumgehölzen vorhanden. Teilweise sind Fassadenteile, insbesondere im Bereich der Innenhöfe begrünt. Aufgrund der Art und Weise des Vorhabens und der prognostizierten Auswirkungen ist der Plangeltungsbereich als Untersuchungsgebiet als ausreichend zu betrachten.

### 3 Rechtliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen der Fledermäuse und Brutvögel, ausführlich betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

#### Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs. 1 Nr. 1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## Anlage 3

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zur VSchRL),
  - cc) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernstster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen analysiert.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

## Anlage 3

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorzogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorzogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

### 4 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet/Untersuchungsgebiet besitzt nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten ausführlich betrachteten planungsrelevanten Artengruppen. Eine mögliche Betroffenheit weiterer Artengruppen konnte im Vorfeld ausgeschlossen werden.

#### 4.1 Fledermäuse

Im Zuge der Umsetzung der Planungen sind möglicherweise Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden vorgesehen. Gebäude stellen potenziell einen maßgeblichen Habitatbestandteil für Fledermäuse dar. Entsprechend ist bei Arbeiten am Gebäudebestand potenziell die Artengruppe der Fledermäuse zu betrachten.

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### 4.1.1 Methodik

Es erfolgten zwei Begehungen des Untersuchungsgebietes zur Erfassung des Artenspektrums an Fledermäusen. Die Untersuchungen erfolgten am 21. Mai 2017 (19:00 bis 22:30 Uhr) und am 23. Juni 2017 (20:00 bis 24:00 Uhr).

Im Rahmen der Untersuchungen erfolgten mehrfach Begehungen auf den angrenzenden Straßen und des Innenhofes. Es wurde zur Identifizierung der Arten ein Bat-Detektor verwendet. Der Untersuchungsumfang ist als ausreichend zu bewerten.

Der Gebäudebestand im Untersuchungsgebiet wird überwiegend genutzt. Entsprechend konnte der Gebäudebestand nicht ausführlich untersucht werden. Aufgrund der Art der Planung war eine Begutachtung der einzelnen Gebäude nicht erforderlich und zielführend. Zielstellung war es, einen Überblick über das Artenspektrum zu bekommen.

4.1.2 Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt.

Fledermäuse des Gehölzbestandes

Der Baumbestand innerhalb des Plangeltungsbereiches weist im Ergebnis der Begutachtung keine aktuelle und potenzielle Eignung als Quartier für Fledermäuse auf. Somit ist eine artenschutzrechtliche Bedeutung des Gehölzbestandes für Fledermäuse auszuschließen.

Fledermäuse des Gebäudebestandes

Im Umfeld des Gebäudebestandes des Untersuchungsgebietes wurden im Ergebnis der Untersuchungen die in Tabelle 1 dargestellten Fledermäuse im Gelände mittels Bat-Detektor nachgewiesen. Es handelt sich um eine stichprobenartige Untersuchung zur Abschätzung der Bedeutung des Gebietes. Es ist davon auszugehen, dass einige der Arten auch den Gebäudebestand im Vorhabengebiet nutzen.

Tabelle 1: Gesamtliste der im UG festgestellten Fledermausarten

| Artname              | BArtschV                         | RL M-V | RL D | FFH-RL |
|----------------------|----------------------------------|--------|------|--------|
| Breitflügeliedermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | Sg     | 3    | G      |
| Braunes Langohr      | <i>Plecotus auritus</i>          | Sg     | 4    | V      |
| Rauhautfledermaus    | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Sg     | 4    | -      |
| Zwergfledermaus      | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Sg     | 4    | -      |
| Fransenfledermaus    | <i>Myotis nattereri</i>          | Sg     | 3    | 2      |
| Wasserfledermaus     | <i>Myotis daubentonii</i>        | Sg     | 4    | -      |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991) und der Roten Listen der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- 4 Potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen
- D Datenlage defizitär

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtschV)

- Bg Besonders geschützte Arten
  - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Anlage 3

Winterquartiere

Der Gebäudebestand des Untersuchungsgebietes weist potenziell als Winterquartier geeignete oberirdischen bzw. unterirdischen Gebäude bzw. Gebäudeteile auf, die eine Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse besitzen könnten. Aufgrund der vollständigen Nutzung der Bestandsgebäude war aber eine ausführende Begutachtung der Gebäude nicht möglich. Entsprechend ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Winterquartieren der Fledermäuse nicht gänzlich auszuschließen.

Sommerquartiere/Wochenstuben

Aufgrund der festgestellten Flugaktivitäten im Gebiet ist nicht auszuschließen, dass sich möglicherweise Wochenstubenquartiere, Männchenquartiere und Übergangsquartiere insbesondere der Arten der Gattungen *Pipistrellus* und *Myotis* im Gebäudebestand des Untersuchungsgebietes befinden (vgl. Tabelle 1). Die Quartiere konnten jedoch nicht identifiziert bzw. ausführlich untersucht werden, da der gesamte Bestand an Gebäuden genutzt wird.

Nahrungsreviere/Bewegungssachsen

Das Untersuchungsgebiet selbst besitzt eine nachgeordnete Bedeutung als Nahrungsrevier. Die Straßenrassen besitzen eine Bedeutung als Bewegungssachsen zu den potenziellen Nahrungsrevieren u.a. an der Ribnitzer See. Diese Bedeutung als Nahrungsrevier/Bewegungssachse ist aber nicht als maßgeblich zu bewerten.

4.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Fledermäuse des Gehölzbestandes

Der Baumbestand innerhalb des Plangeltungsbereiches weist im Ergebnis der Begutachtung keine potenzielle bzw. aktuelle Eignung als Quartier für Fledermäuse auf. Somit besteht keine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung der Gehölze für Fledermäuse. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse sind bei Eingriffen in den Gehölzbestand auszuschließen.

Fledermäuse des Gebäudebestandes

Es ist im Ergebnis der Begutachtung nicht auszuschließen, dass maßgebliche Habitatbestandteile von Fledermäusen (Wochenstuben und Winterquartiere usw.) im Gebäudebestand des Untersuchungsgebietes vorkommen. Ein Abbruch von Gebäuden ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Falle eines Abbruchs von Gebäuden bzw. maßgeblichen Umbauarbeiten ist der Artenschutz im weiteren Verfahren im Einzelfall gesondert zu betrachten.

4.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Untersuchung der Brutvögel im Jahr 2017. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das Europäische Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) umfasst Teile der Ribnitzer See im Abstand von etwa 250 m Entfernung zur Grenze des Plangeltungsbereiches. Eine Betroffenheit der Belange des Europäischen Vogelschutzgebietes ist aber aufgrund der Lage des Vorhabensgebietes und den damit verbundenen Vorbelastung auszuschließen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) ist nicht erforderlich.

4.2.1 Methodik

Es erfolgten zwei Begehungen des Untersuchungsgebietes zur Erfassung des Artenspektrums an Brutvögeln. Die Untersuchungen erfolgten am 21. Mai 2017 (13:00 bis 22:30 Uhr) und am 23. Juni 2017 (15:00 bis 24:00 Uhr). Der Untersuchungsumfang ist als ausreichend zu bewerten.

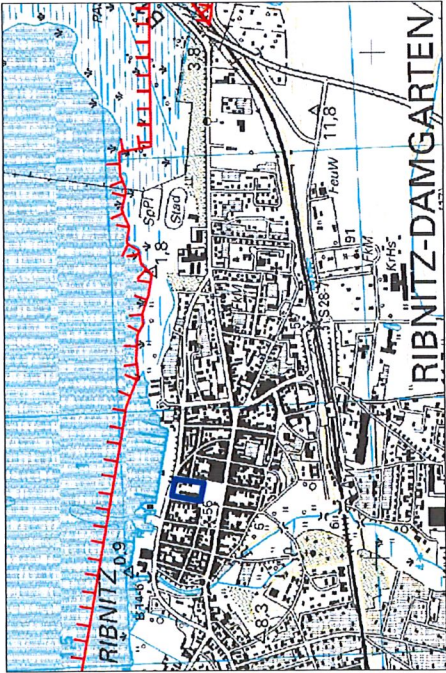


Abbildung 3: Lage des Europäischen Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE 1542-401) (oberhalb der roten T-Linie) und des Vorhabensgebietes (blau umgrenzt)

4.2.2 Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt.

Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

Im Untersuchungsgebiet/Plangeltungsbereich konnten im Untersuchungszeitraum insgesamt sieben Brutvogelarten auf den Freiflächen und im Gehölzbestand festgestellt werden. Es handelt sich um das Artenspektrum eines städtischen Siedlungsbereiches mit geringem Gehölzbestand. Die Vogelarten brüten in Gebüsch, Gehölzen, Nistkästen, auf den Innenhöfen und in der Fassadenbegrünung.

Alle vorkommenden Brutvogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In der Tabelle 2 werden alle sieben im Plangeltungsbereich festgestellten Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze dargestellt.

Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | VSchRL | BartSchV | RL M-V (2014) | RL D (2016) |
|-------------------|----------------------------|--------|----------|---------------|-------------|
| 1 Ringeltaube     | Columba palumbus           | X      | Bg       | -             | -           |
| 2 Blaumeise       | Parus caeruleus            | X      | Bg       | -             | -           |
| 3 Kohlmeise       | Parus major                | X      | Bg       | -             | -           |
| 4 Amsel           | Turdus merula              | X      | Bg       | -             | -           |
| 5 Grünfink        | Carduelis chloris          | X      | Bg       | -             | -           |
| 6 Stieglitz       | Carduelis carduelis        | X      | Bg       | -             | -           |
| 7 Bluthänfling    | Carduelis cannabina        | X      | Bg       | V             | -           |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten

Brutvogelarten des Gebäudebestandes

Im und am Gebäudebestand konnten die in Tabelle 3 aufgeführten Brutvogelarten beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass alle festgestellten Arten im Gebäudebestand des Untersuchungsgebietes brüten. Die genauen Brutplätze und die Anzahl der Brutreviere konnte nicht ermittelt werden, da eine intensive Untersuchung der Gebäude aufgrund der bestehenden Nutzung nicht möglich war. Letztendlich sind die aktuellen Brutplätze auch unerheblich, da die Planung keine

präzisen Maßnahmen umfasst. Im Rahmen der Umsetzung der Planungen ist kein Abbruch von Gebäuden vorgesehen. Somit ist die Lage der Brutplätze nicht weiter relevant.

Tabelle 3: Artenliste der Brutvögel im und am Gebäudebestand

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname     | VschrRL | BNatSchV | RL M-V (2014) | RL D (2015) |
|-------------------|--------------------------------|---------|----------|---------------|-------------|
| 1 Rauchschnäbel   | <i>Hirundo rustica</i>         | X       | Bg       | V             | 3           |
| 2 Mehlschnäbel    | <i>Delichon urbica</i>         | X       | Bg       | V             | V           |
| 3 Hausrotschnäbel | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | X       | Bg       | -             | -           |
| 4 Bachstelze      | <i>Motacilla alba</i>          | X       | Bg       | -             | -           |
| 5 Haussperling    | <i>Passer domesticus</i>       | X       | Bg       | V             | V           |
| 6 Mauersegler     | <i>Apus apus</i>               | X       | Bg       | -             | -           |
| 7 Dohle           | <i>Corvus monedula</i>         | X       | Bg       | 2             | 3           |

4.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

**Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze**  
Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Wertarten auf. Der überwiegende Teil der festgestellten Arten brütet in Gebäuden und Gehölzen bzw. in Nistkästen und in der Fassadenbegrünung. Entsprechend konzentrieren sich die Revierzentren auf die Gehölz- und Gehölzstrukturen. Alle festgestellten Arten nutzen die Niststätten nicht mehrjährig (ausgenommen Meisen). Mögliche Habitatverluste sind artenschutzrechtlich nicht relevant, da die Habitatfunktion für die Arten im Umfeld weiter erfüllt wird. Es kommt auch zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf „lokale Populationen“. Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Zeiten der Beseitigung der Gehölze auszuscheiden. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 1. September bis 15. März durchgeführt werden.

**Brutvogelarten des Gebäudebestandes**  
Ein Abbruch von Gebäuden ist in der derzeitigen Planungsstufe grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Falle eines Abbruchs von Gebäuden bzw. bei maßgeblichen Umbauarbeiten ist der Artenschutz im weiteren Verfahren gesondert im Einzelfall zu betrachten.  
Grundsätzlich nutzen alle der aktuell festgestellten Brutvogelarten (vgl. Tabelle 3) die Niststätten mehrjährig, somit ist bei jedem Vorhaben, in dem Gebäude mit Niststätten der Brutvogelarten betroffen sind, davon auszugehen, dass der Funktionsverlust im Vorfeld durch den Anbau von Ersatzquartieren mindestens im Verhältnis 1:1,5 zu kompensieren ist. Diese Quartiere sind fachgerecht anzubauen, damit die Ersatzquartiere vor dem Eingriff die volle Funktionsfähigkeit besitzen. Dies ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Anlage 3

5 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

5.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschnäbel, Mehlschnäbel, Mauersegler usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind in der derzeitigen Planungsphase keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind in der derzeitigen Planungsphase keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind in der derzeitigen Planungsphase keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel des Gebäudebestandes sind in der derzeitigen Planungsphase keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Zeiten der Beseitigung der Gehölze auszuscheiden. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 1. September bis 15. März durchgeführt werden.

### 5.3 Vorsorgemaßnahmen

Aufgrund der Erfordernisse des Artenschutzrechtes sind artenschutzrechtlich begründete Vorsorgemaßnahmen zu empfehlen.

#### Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind in der derzeitigen Planungsphase keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

#### Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel des Gebäudebestandes sind in der derzeitigen Planungsphase keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

### 6 Rechtliche Zusammenfassung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag betrachtet nur die Auswirkungen der Planung. Letztendlich werden durch die Planung keine speziellen Maßnahmen festgelegt, die artenschutzrechtliche Tatbestände verursachen können.

Artenschutzrechtliche Belange bezüglich des möglichen Abbruchs und Umbaus von Gebäuden und Gebäudeteilen sind auf weitere Planungsphasen zu verschieben. Hier ist eine erneute Einzelfallprüfung des jeweiligen Bauvorhabens erforderlich.

Es ist zu empfehlen, im Vorfeld Ersatzquartiere im Plangeltungsbereich für Fledermäuse und gebäudebewohnende Vogelarten zu schaffen. Diese sind fachgerecht anzubauen, damit den Arten nachhaltig nutzbare optimale Quartierstandorte bereitgestellt werden, falls es zukünftig zu Eingriffen in genutzte Quartierstandorte kommt.

### 7 Literatur

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft“

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes MV.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.): 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

### Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BartSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)